Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. ¹Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes im Kanton und in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden. Es regelt ferner den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.

²Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Volksbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen.

Beratende Mitwirkung

§ 2. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten können.

Politischer Wohnsitz

§ 3. Das Stimm- und Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, nämlich in der Gemeinde, wo der oder die Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Fahrende

§ 4. ¹Das Stimm- und Wahlrecht von Fahrenden beschränkt sich auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach Bundesrecht. ²Die Stimmabgabe erfolgt bei der Heimatgemeinde.

Auslandschweizerinnen und -schweizer

§ 5. Das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer beschränkt sich auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach Bundesrecht.

²Die Stimmabgabe erfolgt bei der zuständigen kantonalen Stelle.

Wohnsitzpflicht

§ 6. Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

²In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Sie legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.

³Für die Wahl in den Grossen Rat ist der Wohnsitz im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons bis zum Ende der Amtsdauer im Amt.

⁴Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen.

Stimmregister

§ 7. ¹Eintragungen und Streichungen im Stimmregister sind von Amtes wegen vorzunehmen.

²Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen, sofern feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

II. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

1. Gemeinsame Bestimmungen

Abstimmungstag

§ 8. ¹Als Abstimmungstag gilt das von der zuständigen Behörde bestimmte Datum einer Abstimmung oder Wahl.

²Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen sowie den Zeitrahmen für die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden. Dieser gilt für erste und allfällige zweite Wahlgänge.

³Die Gemeindebehörde bestimmt das Datum für kommunale Abstimmungen und Wahlen.

Kantonales Wahlbüro

§ 9. Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen amtet die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

Kommunales Wahlbüro

§ 10. ¹Das Wahlbüro der Gemeinde wird von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde geleitet.

² Das Sekretariat führt bei den Politischen der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, bei den übrigen Gemeinden der Schreiber oder die Schreiberin der Gemeindebehörde.

³Die übrigen Mitglieder des Wahlbüros wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht der Gemeindebehörde angehören.

⁴Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen.

⁵Die Urnenoffizianten der Politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie vom Kanton für die Stimmabgabe der Auslandschweizerinnen und -schweizer beigezogen werden.

Stimmgeheimnis

§ 11. Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.

Stimmlokale

§ 12. ¹Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl von Stimmlokalen.

²Stimmlokale sind in öffentlichen Gebäuden einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Departementes.

³Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden. Insbesondere sind Demonstrationen sowie das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Werbematerial nicht zulässig.

Stimmabgabe

§ 13. ¹Für die Stimmabgabe am Abstimmungstag sind die Urnen während mindestens einer halben Stunde offen zu halten und spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.

²Die Gemeinde ermöglicht die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag entweder an der Urne oder durch Abgabe in einem verschlossenen Couvert bei einer bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung.

³Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen.

Stellvertretung

§ 14. ¹Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

²Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung oder aus einem andern Grund dauernd schreibunfähig sind, können eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.

Elektronische Stimmabgabe § 15. ¹Stimmberechtigte, die zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen sind, können ihre Stimme ab Öffnung der elektronischen Urne bis spätestens 12 Uhr am Vortag des Abstimmungstages elektronisch abgeben.

²Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben. Es dürfen nur vom Bund zugelassene Systeme verwendet werden.

³Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

Auszählung, <mark>Vorbereitungen</mark>

§ 16. ¹Mit der Auszählung der Stimmen darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.

²Frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag dürfen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden, insbesondere:

- 1. Öffnung der brieflich eingegangen Sendungen;
- 2. Überprüfung der Stimmrechtsausweise;
- 3. Trennung von Stimmrechtsausweisen und Stimmzettelcouverts.

³Die korrekt eingereichten Stimmzettelcouverts sind bis zum Beginn der Auszählung ungeöffnet in einer plombierten Urne aufzubewahren.

Veröffentlichung von Resultaten

§ 17. Resultate dürfen erst nach Abschluss der Auszählung und frühestens um 11.30 Uhr veröffentlicht werden.

Ungültige Stimmund Wahlzettel

- § 18. ¹Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:
- 1. nicht amtlich ist;
- 2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist;
- 3. den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;
- 4. ehrverletzende Äusserungen enthält;
- 5. offensichtlich gekennzeichnet ist;
- 6. verspätet abgegeben wurde;
- 7. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wurde;
- 8. bei Proporzwahlen keinen Namen einer wählbaren Person enthält.

 ²Brieflich eingereichte Stimm- und Wahlzettel sind zudem ungültig,
 wenn:
- 1. sie nicht ins Stimmzettelcouvert eingelegt sind;
- 2. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- 3. die Sendung mehr Stimmzettelcouverts als Stimmrechtsausweise enthält;
- 4. das Stimmzettelcouvert mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel pro Abstimmungsgegenstand oder Wahl enthält.

³Die Zahl der ungültigen Stimm- und Wahlzettel wird ermittelt und ausgewiesen. Ausgenommen sind Stimm- und Wahlzettel, die ohne Stimmrechtsausweis eingereicht werden; diese fallen gänzlich ausser Betracht.

Leere Stimm- und Wahlzettel

§ 19. Gültige Stimm- oder Wahlzettel, die kein Ja oder Nein zur Abstimmungsfrage beziehungsweise keine Namen enthalten, werden als leere Stimm- oder Wahlzettel gezählt.

Leere und ungültige Stimmen

§ 20. ¹Enthält ein gültiger Wahlzettel weniger Namen als Personen zu wählen sind, werden die restlichen Zeilen als leere Stimmen gezählt.

²Namen von nicht wählbaren Personen werden als ungültige Stimmen gezählt.

Massgebende Stimmen

§ 21. Für die Ermittlung des Ergebnisses fallen die leeren und die ungültigen Stimm- oder Wahlzettel sowie die leeren und die ungültigen Stimmen ausser Betracht.

Protokollierung, Aufbewahrung

§ 22. ¹Die Ergebnisse der Auszählung sind zu protokollieren und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

²Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind verschlossen aufzubewahren. Die Vernichtung erfolgt:

- 1. bei Wahlen nach deren Genehmigung;
- 2. bei Abstimmungen frühestens drei Monate nach dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren.

Nachzählung

§ 23. Eine Nachzählung wird vom Wahlbüro oder vom zuständigen Departement angeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein unrichtiges Ergebnis ermittelt worden sein könnte.

Technische Hilfsmittel

§ 24. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden für die Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse mit technischen

Mitteln besondere Bestimmungen erlassen.

2. Abstimmungen

Stimmmaterial

§ 25. ¹Das Stimmmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Stimmzettel, ein Stimmzettelcouvert und die Vorlagen mit Botschaften.

²Für jede Vorlage ist ein separater Stimmzettel zu verwenden. Vorbehalten sind Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag.

Botschaften

§ 26. ¹Die Botschaften werden bei kantonalen Vorlagen vom Regierungsrat, bei kommunalen Vorlagen von der Gemeindebehörde verfasst.

²Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates oder besondere Regelungen der Gemeindeordnung.

³Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können geändert oder zurückgewiesen werden.

⁴Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Urheberinnen oder Urheber der Verweise schriftlich erklären, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen mit rechtswidrigen Inhalten führen.

Zustellung des Stimmmaterials

§ 27. ¹Die Gemeinden versenden das Stimmmaterial so, dass es frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft. Vorlagen und Botschaften können früher zugestellt werden.

²Die Gemeinden können Vorlagen und Botschaften pro Haushalt nur einmal zustellen, falls nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Annahme der Vorlage

§ 28. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft.

Wahlen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Kantonale Wahlen

§ 29. ¹Kantonale Wahlen sind die in § 20 Absatz 1 der Kantonsverfassung genannten Wahlen.

²Kantonale Wahlen finden mit Ausnahme der Wahl des Grossen Rates im Majorzverfahren statt.

Gemeindewahlen

§ 30. ¹Gemeindewahlen sind die gemäss dem Gesetz über die Gemeinden oder gemäss der Gemeindeordnung vom Volk vorzunehmenden Wahlen

²Gemeindewahlen werden nach dem Majorzverfahren durchgeführt, sofern die Gemeindeordnung nicht für bestimmte Behörden das Proporzverfahren vorschreibt.

Wahlmaterial

§ 31. Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel, ein Stimmzettelcouvert sowie bei ersten Wahlgängen von Majorzwahlen eine Namenliste.

Zustellung des Wahlmaterials

§ 32. Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen von Majorzwahlen spätestens drei Wochen, bei den übrigen Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Losentscheid

- § 33. ¹Das Los entscheidet, falls:
- 1. mehrere Personen für einen einzigen Sitz die gleiche Stimmenzahl erreichen;
- 2. mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades nicht gleichzeitig angehören dürfen:
- 3. mehrere Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig in die Bundesversammlung gewählt werden.

²Den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Vertretung des Wahlvorschlages ist Gelegenheit zu geben, dem Losentscheid beizuwohnen.

³Vor dem Losentscheid erkundigt sich die zuständige Behörde nach allfälligen Verzichtserklärungen.

⁴Das Los wird manuell gezogen.

Wahlgenehmigung

- § 34. Kantonale Wahlen sowie Wahlen in das Gemeindeparlament und in die Gemeindebehörden bedürfen der Genehmigung:
- 1. des Grossen Rates bei Grossrats- und Regierungsratswahlen;
- 2. des Regierungsrates bei Ständeratswahlen;
- 3. des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei den übrigen Wahlen.

3.2. Majorzwahlen

Ankündigung der Wahl

§ 35. Erste Wahlgänge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können.

Wahlvorschläge

§ 36. ¹Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk "bisher" zu bezeichnen.

²Wahlvorschläge sind von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen von mindestens 50, bei den übrigen Wahlen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

³Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift.

Namenliste

§ 37. ¹Aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge wird eine Namenliste erstellt, auf der unabhängig vom zeitlichen Eingang in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt werden.

²Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk "bisher" zu bezeichnen.

³Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

⁴Bei zweiten Wahlgängen wird keine Namenliste erstellt.

Wahlzettel

§ 38. Der Wahlzettel enthält eine oder mehrere leere Zeilen entsprechend der Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder.

Ergebnis des ersten Wahlganges

§ 39. ¹Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

²Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. Die weiteren sind nicht gewählt und scheiden als überzählig aus.

³Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

⁴Bei Wahlen in die Gemeindebehörden bleibt § 58a des Gesetzes über die Gemeinden vorbehalten.

Absolutes Mehr

§ 40. Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Ablehnung

§ 41. ¹Eine gewählte Person kann die Wahl innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag ablehnen.

²Zur Besetzung des freien Sitzes findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zweiter Wahlgang

§ 42. Der zweite Wahlgang ist frühestens drei Wochen und spätestens sechs Monate nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

²Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel ohne Namenliste verschickt.

³Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.

⁴Massgebend ist das relative Mehr.

Stille Wahl

§ 43. ¹Die Gemeindeordnung kann für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen.

²Die Gemeinde erlässt die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge.

Rücktritt

§ 44. ¹Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Kreisämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, haben ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen.

- ²Über die Entlassung entscheidet:
- 1. der Regierungsrat bei Rücktritten aus Bezirksgerichten oder Kreisämtern:
- 2. das zuständige Departement bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde:
- 3. die Gemeindebehörde bei den übrigen Rücktritten. Ist diese infolge mehrerer Rücktritte nicht beschlussfähig, entscheidet das Departement

Ersatzwahl

§ 45. ¹Wird das Entlassungsgesuch bewilligt, ist innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

²Auf eine Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Wahl für die neue Amtsdauer stattfindet.

3.3. Proporzwahl des Grossen Rates

Verteilung der Mandate auf Bezirke

§ 46. Der Regierungsrat legt die Zahl der Grossratsmandate pro Bezirk fest. Er wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. Massgebend ist die Wohnbevölkerung gemäss kantonaler Statistik am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode.

Wahlvorschläge

- § 47. ¹Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag wie folgt einzureichen:
- 1. Der Vorschlag hat eine von den übrigen Vorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.
- 2. Der Vorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.
- 3. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" zu bezeichnen.
- 4. Der Vorschlag ist von mindestens 25 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- 5. Es ist eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung zu bezeichnen.

²Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidat oder Kandidatin aufgeführt sein .

³Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴Unterschriften auf Wahlvorschlägen können nicht zurückgezogen werden.

Wahlvorschläge registrierter Parteien

§ 48. ¹Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit, sofern sie pro Bezirk nur einen einzigen Wahlvorschlag einreichen.

²Der Wahlvorschlag muss von zwei Personen unterzeichnet sein, welche berechtigt sind, die Partei im Bezirk zu vertreten.

Listen

§ 49. ¹Aufgrund der Wahlvorschläge werden Wahlzettel in Form von Listen erstellt.

²Die Listen sind mit Nummern zu versehen.

³Auf den Listen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" aufzuführen

Listenverbindungen

§ 50. ¹Zwei oder mehr Listen können bis zum 62. Tag vor dem Abstimmungstag durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretungen verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind nur Unterlistenverbindungen zulässig.

²Unterlistenverbindungen sind gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters, der Flügel einer Gruppierung oder der Region unterscheiden.

³Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken. Sie können nicht widerrufen werden.

Zustellung der Listen

§ 51. Den Stimmberechtigten sind sämtliche Listen des Wahlkreises sowie eine leere Liste zuzustellen.

Veränderung der Listen

§ 52. ¹Wer eine vorgedruckte Liste benutzt, kann darauf Namen streichen, den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren) oder Namen aus den anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren) sowie die Listenbezeichnung und Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

²Wer die leere Liste benutzt, kann darauf Namen aus den vorgedruckten Listen eintragen und eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

³Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf einer Liste stehen.

⁴Auf der Liste dürfen nicht mehr Personen aufgeführt sein, als zu wählen sind.

Parteistimmenzahl

- § 53. Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:
- 1. den Kandidatenstimmen, das heisst den Stimmen, welche die Kandidaten oder Kandidatinnen der gleichen Parteiliste erhalten haben;
- 2. den Zusatzstimmen, das heisst die Zahl der leeren oder durch Streichung freigewordenen Linien auf den Listen der gleichen Partei.

Erste Verteilung der Mandate

§ 54. ¹Die Summe der Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Der auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundete Quotient heisst Verteilungszahl.

²Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist

Weitere Verteilung

- § 55. ¹Sind nach der ersten Verteilung nicht alle Mandate verteilt, werden die verbliebenen einzeln und nacheinander wie folgt zugeteilt:
- 1. Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- 2. Das nächste Mandat wird der Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- 3. Haben mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, erhält es jene, die bei der Teilung gemäss § 54 Absatz 2 den grössten Rest erzielte.
- 4. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, geht das Mandat an die Liste mit der grössten Parteistimmenzahl.
- 5. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, erhält jene Liste das nächste Mandat, bei welcher die für die Wahl in Betracht kommende Person die grösste Stimmenzahl aufweist.

 ²Dieses Vorgehen wird wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

Verteilung bei verbundenen Listen

- § 56. ¹Jede Gruppe miteinander verbundenen Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ²Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate gemäss den §§ 54 und 55 verteilt.

Gewählte Personen und Ersatzleute

- § 57. ¹Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate jene Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- ²Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Überzählige Mandate

§ 58. Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Personen aufführt, erfolgt für die überzähligen Mandate eine Listenergänzung oder Ergänzungswahl nach § 60.

Nachrücken

- § 59. ¹Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus, rückt von den Ersatzleuten die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste an ihre Stelle.
- ²Änderungen der Parteizugehörigkeit von gewählten Person bewirken kein Nachrücken.

Listenergänzung, Ergänzungswahl

- § 60. ¹Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, haben die Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausgeschiedene Person angehörte, das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste.
- ²Machen die Unterzeichnenden der Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, findet eine Ergänzungswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden die Bestimmungen über das Proporzwahlverfahren, andernfalls jene über das Majorzwahlverfahren angewendet.

Ergänzende Anwendung von Bundesrecht § 61. Die Bestimmungen des Bundes zur Wahl des Nationalrats sind für die Wahl des Grossen Rates als ergänzendes Recht sinngemäss anwendbar, soweit kantonale Regelungen fehlen.

3.4. Bestimmungen für andere Proporzwahlen

Wahlvorschläge für Nationalratswahlen

§ 62. Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag bei der Staatskanzlei einzureichen.

Proporzwahlen von Gemeindebehörden

§ 63. ¹Für Proporzwahlen von Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen der Gemeinde.

²Die kantonalen Bestimmungen für die Wahl des Grossen Rates sind als ergänzendes Recht sinngemäss anwendbar, soweit kommunale Regelungen fehlen.

III. Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung

Anwendbares Recht

§ 64. ¹Die Bestimmungen über Abstimmungen und Wahlen an der Urne gelten für die Gemeindeversammlung sinngemäss, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

²Nicht anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen betreffend:

- 1. Stimmabgabe (§§ 13 bis 15);
- 2. Ankündigung der Wahl (§ 35);
- 3. Wahlvorschläge (§ 36);
- 4. Namenliste (§ 37).

Zustellung des Stimmmaterials § 65. Die Zustellung des Stimmmaterials erfolgt gemäss der Gemeindeordnung.

Anträge, Reihenfolge der Abstimmungen

§ 66. Nach abgeschlossener Diskussion stellt der oder die Vorsitzende der Gemeindeversammlung die Anträge zusammen und lässt abstimmen.

²Mehrere sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden einander gegenüber gestellt. Der Antrag, welcher die meiste Zustimmung erhält, wird schliesslich einzeln zur Abstimmung vorgelegt.

Abstimmungen

§ 67. ¹Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

²Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen festzustellen.

³Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

⁴Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

Wahlen

§ 68. ¹Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Die Wahl des Wahlbüros und von Kommissionen erfolgt offen und gesamthaft, wenn nicht die Gemeindeordnung oder mindesten ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Annahmeerklärung, zweiter Wahlgang

§ 69. ¹Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung anwesend, hat sie sich unmittelbar nach der Wahl darüber auszusprechen, ob sie die Wahl annimmt.

²Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst.

IV. Volksbegehren

1. Kantonale Volksbegehren

1.1. Volksinitiative

Unterschriftenliste, Anforderungen

§ 70. ¹Die Unterschriftenliste muss den Titel und den vollständigen Text der Initiative aufführen. Der Titel darf nicht irreführend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.

²Im weiteren muss die Unterschriftenliste folgende Angaben aufweisen:

- die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- Namen, Vornamen, Jahrgang, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;
- den Text der Stimmrechtsbescheinigung; 3.
- die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
- Namen und Adressen der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees;
- die Rückzugsklausel mit der Angabe, wem das Rückzugsrecht zu-
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt.

Vorprüfung

§ 71. Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen.

²Sind die Anforderungen gemäss § 70 nicht erfüllt, teilt die Staatskanzlei den Mitgliedern des Initiativkomitees durch Entscheid mit, welche Korrekturen vorzunehmen sind.

³Sind die Anforderungen gemäss § 70 erfüllt, veröffentlicht die Staatskanzlei Titel und Text der Initiative im Amtsblatt mit Angabe der Initiativfrist. Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern des Initiativkomitees, spätestens jedoch 60 Tage nach der Mitteilung des positiven Vorprüfungsergebnisses.

⁴Die Initiativfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Ab diesem Datum können Unterschriften gesammelt werden.

Elektronische Unterschriftenliste

§ 72. Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Unterzeichnung

§ 73. ¹Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und eigenhändig unterzeichnen.

²Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein.

³Eine Initiative darf von derselben Person nur einmal unterzeichnet werden.

Stimmrechtsbescheinigung

§ 74. ¹Die Unterschriftenlisten sind vom Initiativkomitee rechtzeitig vor Ablauf der Frist der bezeichneten Gemeinde zur Bescheinigung zuzustellen.

²Die Gemeinde bescheinigt kostenlos, welche Unterzeichnenden stimmberechtigt sind. Sie sendet die überprüften Listen unverzüglich zurück.

³Massgebend für die Stimmberechtigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde.

⁴Die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ist mit einem Stichwort zu begründen.

⁵Die Stimmrechtsbescheinigung kann für mehrere Listen gesamthaft erfolgen.

Einreichung

§ 75. ¹Die mit der Stimmrechtsbescheinigung versehenen Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Initiativfrist gesamthaft der Staatskanzlei einzureichen.

²Die Listen werden nicht zurückgegeben und dürfen nicht eingesehen werden.

Feststellung des Ergebnisses

§ 76. Die Staatskanzlei prüft, ob die eingereichten Unterschriften bescheinigt sind. Sie ermittelt das Gesamtergebnis der gültigen Unterschriften.

Feststellung des Zustandekommens

§ 77. ¹Der Regierungsrat stellt fest, ob die Initiative zustandegekommen ist.

²Er veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt, überweist eine zustandegekommene Initiative ohne Verzug an den Grossen Rat und orientiert die Mitglieder des Initiativkomitees.

Einheit der Materie und der Form

§ 78. ¹Die Initiative muss die Einheit der Materie und der Form wahren.

²Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird.

Beschlussfassung im Grossen Rat

§ 79. ¹Der Grosse Rat beschliesst innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative.

²Der Grosse Rat darf den Initiativtext nicht verändern. Vorbehalten bleiben Korrekturen von offensichtlichen Versehen oder redaktionellen Mängeln sowie notwendige Anpassungen, wenn der Grosse Rat die Initiative teilweise ungültig erklärt.

Zustimmung

§ 80. ¹Leistet der Grosse Rat einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative Folge, unterbreitet ihm der Regierungsrat in der Regel innert zweier Jahre eine Vorlage. Diese ist in der Regel innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Betrifft die Vorlage eine Revision der Verfassung, ist die Volksabstimmung innerhalb von weiteren sechs Monaten durchzuführen.

²Leistet der Grosse Rat einer Initiative Folge, die als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde und auf eine Revision der Verfassung abzielt, ist die Volksabstimmung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss durch zuführen.

Ablehnung ohne Gegenvorschlag

§ 81. ¹Lehnt der Grosse Rat die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

²Stimmt das Volk einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 80 Absatz 1.

Ablehnung mit Gegenvorschlag

§ 82. ¹Will der Grosse Rat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, hat er innert eines Jahres zu beschliessen.

²Die Staatskanzlei eröffnet den Mitgliedern des Initiativkomitees vor Ansetzung der Volksabstimmung eine Frist von 30 Tagen, innert welcher die Initiative zurückgezogen werden kann.

³Wird die Initiative zurückgezogen, ist der Gegenvorschlag gemäss § 80 weiterzubehandeln.

⁴Wird die Initiative nicht zurückgezogen, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Rückzugsfrist zusammen mit dem Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

⁵Stimmt das Volk einer Vorlage in Form einer allgemeinen Anregung zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 80 Absatz 1.

Abstimmung mit Gegenvorschlag

- § 83. ¹Wird die Initiative mit einem Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel beide Vorlagen und eine Stichfrage vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:
- 1. ob sie der Volksinitiative zustimmen will:
- 2. ob sie dem Gegenentwurf zustimmen will;
- 3. welcher Vorlage sie den Vorzug geben will, falls beide angenommen werden.

²Die Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage sowie das Ergebnis der Stichfrage werden getrennt ermittelt. Leere oder ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.

⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage ist entscheidend, welche Vorlage die höhere Zahl von Ja-Stimmen aufweist.

1.2. Fakultative Volksabstimmung

Veröffentlichung, Frist

§ 84. ¹Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden von der Staatskanzlei im Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Ende der Frist bekanntgegeben, innert der eine Volksabstimmung verlangt werden kann.

²Wird innert Frist keine Volksabstimmung verlangt, gibt die Staatskanzlei dies im Amtsblatt bekannt.

Unterschriftenliste, Anforderungen

§ 85. ¹Die Unterschriftenliste muss den Titel und das Datum des Gesetzes oder des Beschlusses aufführen.

²Im weiteren muss die Unterschriftenliste folgende Angaben aufweisen:

- 1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- 2. Namen, Vornamen, Jahrgang, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;
- 3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
- 4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
- 5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt.

 ³Ein Rückzug des Begehrens ist ausgeschlossen.

Verfahren

§ 86. Das Verfahren von der Unterzeichnung der Unterschriftenlisten bis zur Feststellung des Zustandekommens des Begehrens richtet sich nach den Bestimmungen über die Volksinitiative (§§ 73 bis 77).

1.3. Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates

Begehren, Unterschriftenliste

§ 87. ¹Die Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates ist durch ein separates Begehren mit Unterschriftenliste zu verlangen.

²Die Unterschriftenliste muss folgende Angaben aufweisen:

- 1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- 2. Namen, Vornamen, Jahrgang, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden:
- 3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
- 4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
- 5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt.

 ³Ein Rückzug des Begehrens ist ausgeschlossen.

Verfahren

§ 88. Das Verfahren von der Unterzeichnung der Unterschriftenlisten bis zur Feststellung des Zustandekommens des Begehrens richtet sich nach den Bestimmungen über die Volksinitiative (§§ 73 bis 77).

2. Volksbegehren in den Gemeinden

Rechtsgrundlagen

§ 89. Die Zulässigkeit von Volksbegehren in den Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden und der Gemeindeordnung.

²Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen dieses Abschnitts.

³Die Gemeindeordnung kann ergänzende Regelungen festlegen. Soweit solche fehlen, sind die Bestimmungen für die entsprechenden kantonalen Volksbegehren sinngemäss anwendbar.

Unterschriftenliste

§ 90. ¹Die Unterschriftenliste für eine Volksinitiative oder für eine fakultative Volksabstimmung muss die Anforderungen des entsprechenden kantonalen Volksbegehrens erfüllen.

²Bei einer Volksinitiative ist zusätzlich das Datum aufzuführen, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.

³Für Begehren um Einberufung der Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative sinngemäss.

Einreichung

§ 91. ¹Die Unterschriftenlisten sind innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Die Listen werden nicht zurückgegeben und dürfen nicht eingesehen werden.

Zustandekommen

§ 92. ¹Die Gemeindebehörde lässt aufgrund des Stimmregisters bescheinigen, welche Unterzeichnenden stimmberechtigt sind

²Sie stellt fest, ob das Begehren zustandegekommen ist und veröffentlicht das Ergebnis.

Volksinitiative

§ 93. ¹Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenlisten über die Initiative.

²Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, gelten die entsprechenden Bestimmungen für kantonale Initiativen sinngemäss (§§ 82 und 83).

Fakultative Volksabstimmung

§ 94. Kommt das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung zustande, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

Einberufung einer Gemeindeversammlung

§ 95. Kommt das Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

V. Rechtsschutz

Rechtsmittel

§ 96. ¹Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Rekursinstanz ist bei Abstimmungen und Gemeindewahlen das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz.

²Entscheide der Staatskanzlei im Zusammenhang mit Abstimmungen, Wahlen oder Volksbegehren unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³Botschaften des Regierungsrates zu kantonalen Vorlagen sind mit keinem kantonalen Rechtsmittel anfechtbar.

⁴Rechtsmittel im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen richten sich nach Bundesrecht.

Frist, Rügepflicht

- § 97. ¹Rechtsmittel sind eingeschrieben einzureichen, spätestens am dritten Tag nach:
- 1. der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne;
- 2. der Gemeindeversammlung;
- 3. der Eröffnung von Entscheiden der Staatskanzlei.

²Unabhängig von dieser Frist sind vermutete Rechtsverletzungen unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

Aufschiebende Wirkung

§ 98. ¹Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht von der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz aus besonderen Gründen entzogen wird.

²Rekurse gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Rekursinstanz erteilt wird.

Rechtsfolge

§ 99. ¹Das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl ist aufzuheben, wenn die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat entscheidend zu beeinflussen.

²Rechtsverletzungen, die das Ergebnis nicht entscheidend beeinflusst haben, sind formell festzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 100. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechtes

§ 101. Folgende Erlasse werden geändert:

1. § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 lautet neu:

²Die Gemeindebehörde kann zu Angelegenheiten im Kompe-

tenzbereich der Gemeinde Konsultativabstimmungen durchführen. Für diese ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht nicht verbindlich.

- 2. § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 lautet neu:
 - 1. Entscheide gemäss § 44 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht;

Inkrafttreten

§ 102. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.